

## Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), in seiner Sitzung vom 11.03.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin/Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Integrations- und Migrationsbeauftragte/r
- § 18 Kreissenorenbeirat
- § 19 Landrätin/Landrat
- § 20 Beigeordnete
- § 21 Personalangelegenheiten
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 24 In-Kraft-Treten

### § 1 Name, Gebiet, Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Havelland“.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Ketzin/Havel, Nauen, Premnitz, den amtsfreien Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark und den Ämtern Friesack, Nennhausen und Rhinow mit den amtsangehörigen Städten Friesack und Rhinow sowie den amtsangehörigen Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Kotzen, Märkisch

Luch, Mühlenberge, Nennhausen, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Seeblick, Stechow-Ferchesar und Wiesenaue.

(3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Rathenow. Weitere größere Verwaltungsstandorte befinden sich in den Städten Falkensee und Nauen.

## **§ 2**

### **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

(1) Der Landkreis Havelland führt folgendes Wappen: Von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.

(2) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Absatz 1.

(3) Der Landkreis Havelland führt eine Flagge, die bei Aufhängung an einem Querholz aus drei Längsstreifen Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 besteht und das Wappen nach Absatz 1 in der Mitte trägt.

## **§ 3**

### **Einwohnerbeteiligung**

(1) Die/Der Landrätin/Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner/innen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Jede/r Einwohner/in des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen.

(3) Sofern dafür ein Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden.

(4) Der Landkreis kann in Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 eine Befragung der betroffenen Einwohner vornehmen.

(5) Nähere Einzelheiten regelt die gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.

## **§ 3a**

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Ergänzend zu § 3 kann die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in folgenden Formen erfolgen:

- a) durch Kinder- und Jugendforen,
- b) durch offene Beteiligungen über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien,
- c) durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden,

d) durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen.

(2) Der Landkreis entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes welche der unter Absatz 1 benannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(3) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die/den Beauftragte/n gilt § 18 Abs. 3 BbgkVerf entsprechend.

(4) Nähere Einzelheiten regelt die gesonderte Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

#### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin/Landrat**

(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises sowie über Vergaben ab einem Wert von mehr als einer Million Euro,

- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises sowie über Vergaben bis zu einem Wert von einer Million Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 250.000 Euro,

- Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises.

(3) Der/m Landrätin/Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:

a) Vergabe von

- öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bis 100.000,00 Euro,

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000,00 Euro,

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 100.000,00 Euro

b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000,00 Euro,

d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro,

e) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

(4) Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gelten zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge die jeweiligen Jahreswerte.

## **§ 5 Mitglieder des Kreistages**

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und der/m Landrätin/Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen**

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben der/m Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Berufung Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;

c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft,

eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;

d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(4) Änderungen der nach Absatz 3 getätigten Angaben sind der/m Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von 4 Wochen nach deren Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(5) Verletzt ein/e Kreistagsabgeordnete/r vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/m obliegenden Pflichten, hat sie/er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf oder der Offenbarungspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(6) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner/innen.

## **§ 7 Fraktionen**

Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Einzelheiten über die Bildung von Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

## **§ 8 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung**

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der/des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von ihren/seinen Stellvertreter/innen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

## **§ 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Die/der Vorsitzende des Kreistages wird von der/m Landrätin/Landrat, die Stellvertreter/innen der/s Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von der/m Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben verpflichtet.

(2) Sachkundige Einwohner/innen werden von der/m Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## **§ 10 Einberufung des Kreistages**

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die/der Landrätin/Landrat oder

b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung die Einberufung verlangen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Näheres, insbesondere zu Form und Fristen der Einberufung, regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

## **§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder die/der Landrätin/Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmt.

## **§ 12 Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der/m Landrätin/Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter/innen sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die/der Landrätin/Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ausschussvorsitzende/n.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter/innen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf die/den in der Reihenfolge erste/n Stellvertreter/in über.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der/s Landrätin/Landrats gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

### **§ 13 Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

### **§ 14 Beratende Ausschüsse**

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen gegenüber der/m Kreistagsvorsitzenden.

(3) In dem Kreistagsbeschluss gemäß Absatz 2 Satz 1 wird ebenfalls festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner/innen, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

### **§ 15 Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, die/den Vorsitzende/n des Kreistages und ihre/seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen, sachkundige Einwohner/innen sowie Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen regelt der Kreistag in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

### **§ 16 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der der/s Landrätin/Landrats abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BbgKVerf in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die/den Integrations- und Migrationsbeauftragte/n vertreten. Soweit ein männlicher Integrations- und Migrationsbeauftragter benannt ist, erfolgt die Vertretung nicht in Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz.

## **§ 17**

### **Integrations- und Migrationsbeauftragte/r**

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre/seine Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihr/ihm vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Für die Rechtsstellung der/s Beauftragten gilt im Übrigen § 16 entsprechend.

(3) Die/ Der Integrations- und Migrationsbeauftragte wird durch die Gleichstellungsbeauftragte vertreten.

## **§ 18**

### **Kreissenorenbeirat**

(1) Im Landkreis Havelland wird zur Vertretung der besonderen Interessen und gesellschaftlichen Belange älterer Menschen ein Kreissenorenbeirat gebildet. Aufgabe des Kreissenorenbeirates ist es, die Integration und Teilhabe älterer Menschen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern, die Aufgaben der örtlichen Seniorenbeiräte zu koordinieren und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen.

(2) Der Kreissenorenbeirat des Landkreises Havelland besteht aus 17 Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der örtlichen Seniorenbeiräte der Ämter sowie amtsfreien Städte und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Havelland, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Havelland haben, durch den Kreistag benannt. Dabei ist anzustreben, dass jeder örtliche Seniorenbeirat durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und eine/n Finanzverantwortliche/n. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit des Kreissenorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Der Kreissenorenbeirat verbleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Kreissenorenbeirat gewählt ist.

(3) Der Kreissenorenbeirat kann zu allen Maßnahmen, Beschlussvorlagen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange der älteren Menschen im Landkreis Havelland haben, gegenüber dem Kreistag sowie seinen Ausschüssen schriftlich Stellung nehmen.

## **§ 19 Landrätin/Landrat**

Die/der Landrätin/Landrat ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und Repräsentant/in des Landkreises Havelland. Sie/er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die/der Landrätin/Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet des Landkreises Havelland.

## **§ 20 Beigeordnete**

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrats jeweils für eine Amtszeit von acht Jahren eine/n Erste/n Beigeordnete/n und zwei weitere Beigeordnete, denen jeweils die Leitung einer der/m Landrätin/Landrat unmittelbar unterstellten Organisationseinheit übertragen wird.

(2) Die/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats. Bei Verhinderung der/s Landrätin/Landrats und der/s Ersten Beigeordneten nehmen die weiteren Beigeordneten die allgemeine Vertretung der/s Landrätin/ Landrates wahr. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter als Beigeordnete/r des Landkreises Havelland.

## **§ 21 Personalangelegenheiten**

(1) Über Personalangelegenheiten entscheidet:

a) der Kreistag in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der/s Landrätin/Landrats,

b) die/der Landrätin/Landrat in beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten der übrigen Beamten und Arbeitnehmer/innen des Landkreises.

(2) Die/der Landrätin/Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen.

(3) Wird die/der Landrätin/Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre/seine Ernennung durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages; sie/er unterzeichnet die Ernennungsurkunde der/s Landrätin/Landrats.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Havelland. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens drei Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie Aushänge in den Haupteingangsbereichen der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 14 soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde.

### **§ 23**

#### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 24**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Havelland in der Fassung vom 18.12.2015 außer Kraft.

ausgefertigt: Rathenow, 2019-03-19



Lewandowski  
Landrat

